



Allgemeine Informationen über Zuwendungen an die DGVN (§ 50 EStDV)

Eine Zuwendung, ob Mitgliedsbeitrag oder Spende, an die *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.* kann in Ihrer Steuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden.

Bei **Kleinspenden** und **Mitgliedsbeiträgen**, die den Betrag je Zahlung von **200,00 € nicht übersteigen** (§50 (2) Nr. 2b EStDV), benötigen Sie als Nachweis gegenüber dem Finanzamt den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug). Daraus muss hervorgehen:

- Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal
- Betrag der Zuwendung
- Buchungsdatum
- Verwendungszweck: Spende oder Mitgliedsbeitrag
- Tatsächliche Durchführung der Zahlung muss ersichtlich sein
- Ausdruck dieses „Hergestellten Belegs“ mit den Angaben des Finanzamtes über die Freistellung der DGVN (siehe unten)

Bei einer **Spende/Mitgliedsbeitrag über 200 €** senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu (§ 50 (1) EStDV). Bitte beachten Sie, dass im Verwendungszweck „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ aufgeführt werden muss. Mitglieder, deren Anschrift uns vorliegt, erhalten diese Bestätigung umgehend nach Gutschrift auf unser Konto. Zuwendende, die nicht Mitglied der DGVN sind, bitten wir um Bekanntgabe ihrer Adresse (Kontaktdaten siehe oben).



HERGESTELLTER BELEG zur Vorlage beim Finanzamt für 2016

Die *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.* ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheides für 2012 bis 2015 vom 17.08.2015 des Finanzamtes für Körperschaften I wegen der **Förderung des Völkerverständigungsgedanken** laut § 5 Abs. 1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer und § 3 Nr. 6 GewSt von der Gewerbesteuer befreit.

Bitte der Steuererklärung 2016 beilegen!